

The new world of EU data protection regulation

Michael Bültmann
Geschäftsführer
Nokia GmbH



Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)

Wesentliche Regelungspunkte

I. Zentrale Ziele der Überarbeitung des Datenschutzrechts

- stärkere Harmonisierung des europaweit geltenden Rechts zur Erleichterung des internationalen Datenverkehrs (Erwägungsgrund 6, 7, 8) durch Verordnung
- Anpassung an die technologische Entwicklung und Globalisierung (Erwägungsgrund 5)
- Erhöhung des Vertrauens der Nutzer in Internetangebote (Erwägungsgrund 6)
- Abbau bürokratischer Hindernisse (Erwägungsgrund 70)
- effizientere Durchsetzung des Rechts durch Betroffene und Aufsichtsbehörden (Erwägungsgrund 6, 10)

II. Anwendungsbereich: Art. 2 VO, Art. 3 VO

- sachlich (Art. 2 VO): Verarbeitung personenbezogener Daten; kein Ausnahmetatbestand im Sinne des Art 2 Abs. 2 der VO
- personenbezogene Daten: Begriffsbestimmung im Sinne des Art 4 Abs. 1, Abs. 2 VO – Daten, mit denen ein Dritter oder die betroffene Person einen Bezug zu einer Person herstellen kann (Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 VO) „absolute Betrachtung“ = von irgendwem, nach Art 4: auf jedes Datum anwendbar; IP-Adressen, IMEI Nummern?
- räumlich (Art. 3 VO):
 - europäische Unternehmen (Auftragsverarbeiter in der Union/ Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen) (Art. 3 Abs. 1 VO)
 - nichteuropäische Unternehmen, die mit ihren Angeboten auf EU-Bürger abzielen oder deren Verhalten überwachen (Art. 3 Abs. 2 VO)

III. Allgemeine Grundprinzipien der Datenverarbeitung

Art 5 VO

- Transparenz der Datenverarbeitung (Art. 5 lit. a) VO)
- Grundsatz der Zweckbindung der erhobenen Daten (Art. 5 lit. b) VO)
- „*Accountability Grundsatz*“ (Art. 5 lit. f VO): verantwortliche Stelle muss die Einhaltung des Datenschutzes sicherstellen und nachweisen können
 - Unternehmen sollen durch interne Richtlinien und Prozesse die Einhaltung des Datenschutzrechts sicherstellen (Art. 22 VO)
 - Verarbeitungen und Maßnahmen müssen (umfangreich) dokumentiert und nachweisbar sein (Art. 28 VO)

IV. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Grundsätzlich Verbot der Datenverarbeitung wenn nicht Ausnahmetatbestand Datenverarbeitung erlaubt:

- Art. 6 VO – Zulässigkeit der Datenverarbeitung bei Einwilligung, Vertragserfüllung, berechtigten geschäftlichen Interessen, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Schutz lebenswichtiger Interessen, öffentlichem Interesse
(Einwilligung: nur ausdrückliche zustimmende Handlung, Art. 4 Abs. 8, Art. 7 VO)
- Art. 9 VO – besondere Erlaubnistatbestände für sensitive Daten
- darüber hinaus nationale Sonderregelungen für Erlaubnistatbestände bzgl. Meinungsäußerungsfreiheit und Journalismus (Art. 80), Verarbeitung von Gesundheitsdaten (Art. 81), Beschäftigungsdatschutz (Art. 82), Verarbeitung für statistische und wissenschaftliche Zwecke (Art. 83), Verhältnis zu beruflichen Verschwiegenheitspflichten von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Ärzten usw. (Art. 84), religiöse Vereinigungen (Art. 85)

V. Direktmarketing und Profiling

- Widerspruchsrecht des Betroffenen, soweit seine Daten für Direktwerbung verarbeitet werden (Art. 19 Abs. 2 VO)
- automatisierte Profilbildung, welche rechtliche Auswirkungen auf die Betroffenen hat und sich auf Arbeitsleistung, wirtschaftliche Situation, Aufenthaltsort, Gesundheit, persönliche Präferenzen, Verlässlichkeit oder Verhalten bezieht, nur zur Vertragserfüllung oder auf Grundlage einer Einwilligung möglich (Art. 20 VO)

VI. Pflichten der datenverarbeitenden Stellen

- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für Unternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitern (Art. 35 VO), Stellung des DSB unklar
- Vornahme angemessener technisch-organisatorischer Maßnahmen (Art. 30 VO)
 - (bei Planung und Einrichtung von Systemen, Diensten und Angeboten immer datenschutzgerechte oder freundliche Ausgestaltung zu wählen (Art. 23 VO); in besonders sensiblen Fällen Folgenabschätzung für den Datenschutz zu dokumentieren (Art. 33 VO); bei hohen Risiken Genehmigung oder Konsultation mit den Datenschutzbehörden (Art. 34 VO); Möglichkeit für die Industrie, branchenmäßige Codes of Conduct zu erlassen (Art. 38 VO))
- Meldepflichten gegenüber Behörden nur bei besonders hohen Risiken (Art. 34 VO)

VII. Rechte der Betroffenen

- Recht auf Berichtigung (Art. 16 VO)
- „Recht auf Löschen bzw. Vergessen“ (Art. 17 VO)
Erforderlichkeitsgrundsatz? DV kann zulässig sein, selbst wenn nicht im Interesse des Betroffenen
- Recht auf Mitnahme von Daten (Datenübertragbarkeit) (Art. 18 VO)
Kaum passend für Realwirtschaft, Wechsel bei Banken, Versicherungen
- Schadensersatzanspruch des Betroffenen gegen datenverarbeitende Stelle bei rechtswidriger Verarbeitung; mehrere für die Verarbeitung Verantwortliche haften als Gesamtschuldner (Art. 77 VO); im Übrigen verwaltungsrechtliche Sanktionen durch Aufsichtsbehörde (Art. 79 VO)
- Rechtsbehelfe der Betroffenen:
 - Recht auf Beschwerde und gerichtlichen Rechtsbehelf bei Aufsichtsbehörde (Art. 73, 74 VO),
 - Recht auf gerichtlichen Rechtsbehelf gegen für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter (Art. 75 VO);
 - Beschwerderecht für Verbraucherschutzorganisationen (Art. 73 Abs. 2 VO)

VIII. Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer (Art. 40 ff. VO)

- Anforderungen an die Sicherstellung eines ausreichenden Schutzniveaus bei einer Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer außerhalb der europäischen Union; Zulässigkeit der Übermittlung von Daten wenn
 - Anerkennung eines ausreichenden Schutzniveaus in Drittländern durch die EU-Kommission (Art. 41 VO) oder
 - Datenermittlung aufgrund verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften; Anerkennung der verbindlichen Unternehmensregelungen (*Binding Corporate Rules*) durch Aufsichtsbehörden erforderlich (Art. 43 VO) oder
 - Übermittlung Daten aufgrund der Vereinbarung geeigneter Garantien zum Schutz personenbezogener Daten (Art. 42 VO); EU-Kommission wird ermächtigt, Standardschutzklauseln zu übernehmen (Art. 42 Abs. 2 lit. b) VO) oder
 - Einzelfallgenehmigung durch nationale Behörden (Art. 42 Abs. 5 VO)

IX. Nationale Aufsichtsbehörden

- Durchsetzung der rechtlichen Bestimmungen durch unabhängige Aufsichtsbehörden auf nationaler Ebene (Art. 46 ff VO)
- Zuständigkeitskatalog Art. 51, 52 VO
- Befugnisse:
 - Informations- und Auskunftsrechte (Art. 29 VO)
 - Anordnung auf Unterlassung einer Verarbeitung oder Übermittlung (Art. 53)
 - Sanktionen (Art. 79)
- Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden auf europäischer Ebene (Art. 55 – 72 VO)
- im Übrigen weitreichende Kompetenzübertragung an die Kommission durch „delegated Acts“, Europäischer Datenschutzausschuss (Art. 64 ff. VO)

IX. Ausblick/ Bewertung

- Harmonisierung und Vereinfachung sind zu begrüßen
- Entwurf zu sehr auf soziale Netzwerke zugeschnitten
- Konzept of „lead data protection authority“ mag sinnvoll sein
- zuviel „how“ zu wenig „what“ (Flexibilität?, Innovation?)
- Insb. Umfang von Konsultationen nicht bekannt
- Umfang der PIA's dürfte unterschätzt worden sein
- Benachrichtigung innerhalb von 24 Stunden unrealistisch
- Umfang der Dokumentation problematisch
- Umfang der Prozesse auf Seiten der Behörden unklar
- Sanktionen und Pflichten am Schaden orientieren

IX. Ausblick/ Bewertung

Datenerhebung und Datensammlung hat transparent zu sein. Fokus sollte dabei weniger auf der reinen Verhinderung von Datenerhebungen als im angemessenen Gebrauch der Daten liegen, wobei es dem Nutzer überlassen bleiben soll über Teilhabe am Informationsaustausch zu entscheiden.